



Gemeinde Therwil

Reglement über Reklamen und Plakatanschlagstellen

vom 8. Juni 2000

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Therwil vom 29. März 2000 erlässt, gestützt auf § 47, Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und § 2, Abs. 3 der Verordnung des Regierungsrates über Reklamen vom 29. Oktober 1996, folgendes:

§ 1

Zweck

Dieses Reglement regelt den Vollzug der bundesrechtlichen Bestimmungen über Strassenreklamen unter Berücksichtigung des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes sowie der kantonalen Vorschriften betreffend Natur- und Landschaftsschutz sowie Denkmal- und Heimatschutz.

Insbesondere regelt dieses Reglement das Bewilligungswesen von Reklamen und Plakatanschlagstellen.

Soweit dieses Reglement keine abweichenden Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung über Reklamen vom 29. Oktober 1996¹.

Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für das gesamte Gemeindegebiet. Für Wegweiser und Hinweissignale gilt die kantonale Verordnung über Betriebswegweiser, andere besondere Wegweiser und Hinweissignale vom 29. Oktober 1996².

§ 2

Ziel

Bei der Erteilung von Bewilligungen werden insbesondere berücksichtigt:

- a) Schutz des Ortsbildes und der gewachsenen Strukturen;
- b) Rücksichtnahme auf architektonische und städtebauliche Anliegen;
- c) Respektierung von Grün- und Freiflächen;
- d) eine qualitativ und quantitativ ausgewogene Plakatierung.

Diese Ziele gelten für den öffentlichen und den privaten Grund in sinngemässer Weise, soweit Plakatanschlagstellen, welche sich auf privatem Grund befinden, von öffentlichen Strassen, Plätzen und Anlagen einsehbar sind.

§ 3

Reklamen

Das Aufstellen, Anbringen, Versetzen und wesentlich Verändern von Reklamen ist bewilligungspflichtig.

Reklamen müssen bezüglich Grösse, Gestaltung und Wirkung dem jeweiligen Standort angepasst sein. Insbesondere muss die Grösse von Schriften und Signeten in einem angemessenen Verhältnis zur Fassade stehen.

Leuchtreklamen sind nur entlang der Kantonsstrassen und in Gewerbebezonen zulässig. Der Gemeinderat kann die Beleuchtungsdauer einschränken.

¹ SGS 481.12

² SGS 481.16

Für bewegliche und akustische Reklamen werden Bewilligungen nur ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer Gründe erteilt.

§ 4

Plakatanschlagstellen Der Gemeinderat erlässt ein Konzept über die Plakatanschlagstellen. Das Konzept gilt für alle Plakatanschlagstellen, welche von öffentlichen Strassen, Plätzen und Anlagen einsehbar sind. Das Gemeindegebiet wird in Sektoren eingeteilt. Pro Sektor wird die Höchstzahl der zulässigen Plakatanschlagstellen festgelegt.

Der konkrete Standort einer einzelnen Plakatanschlagstelle unterliegt einer Bewilligung. Die Bewilligung wird auf Gesuch hin erteilt, wenn die Plakatanschlagstelle

- a) mit den Reklamevorschriften der Gemeinde, des Kantons und des Bundes übereinstimmt;
- b) die Ziele gemäss § 2 dieses Reglements respektiert;
- c) dem Konzept über Plakatanschlagstellen entspricht.

Bewilligungen von Plakatanschlagstellen werden für die Dauer von max. 10 Jahren erteilt.

Als eine Plakatanschlagstelle gilt eine Fläche mit drei B4-Plakaten oder kleiner.

§ 5

Konzession Für die Bewirtschaftung einer bewilligten Plakatanschlagstelle auf öffentlichem Grund wird einem Bewirtschafter eine Konzession erteilt. Der Gemeinderat schreibt diese Konzession öffentlich aus.

Konzessionen für Plakatanschlagstellen werden für die Dauer von max. 10 Jahren erteilt.

Konzessionen sind nicht übertragbar.

§ 6

Zuständigkeit Für die Bewilligung von Reklamen und Plakatanschlagstellen sowie für die Erteilung von Konzessionen für die Bewirtschaftung von Plakatanschlagstellen ist der Gemeinderat zuständig.

Der Gemeinderat kann die Bewilligungskompetenz an die Verwaltung delegieren.

§ 7

Gebühren und Abgaben Für die Erteilung einer Bewilligung oder einer Konzession wird eine Gebühr gemäss der vom Gemeinderat erlassenen Gebührenordnung erhoben.

Die Bewilligungsgebühr für eine Reklame oder eine Plakatanschlagstelle beträgt zwischen Fr. 100.— und max. Fr. 1'000.—.

Für die Erteilung einer Konzession werden pro Jahr Konzessionsgebühren bis max. Fr. 1'000.— pro Plakat B4 oder kleiner erhoben.

§ 8

Übergangsbestimmung Bestehende Bewilligungen für Reklamen und Plakatanschlagstellen gelten für die ordentliche Dauer von 10 Jahren ab In-Kraft-Treten dieses Reglements als bewilligt.

Bewirtschafter von Plakatanschlagstellen auf öffentlichem Grund haben nach In-Kraft-Treten dieses Reglements und nach Ablauf der vertraglich festgesetzten Frist ein Konzessionsgesuch gemäss § 5 dieses Reglements für die weitere Bewirtschaftung der Plakatanschlagstelle zu stellen.

§ 9

In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft.

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 29. März 2000 beschlossen.

Im Namen der Einwohnergemeinde

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeverwalter

Urs Grossenbacher Peter Gschwind

Von der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion des Kantons Basel-Landschaft genehmigt am 17. Mai 2000.